

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
19. Stück vom Jahre 1892.

N^o XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Oktober 1892,

das Reformationstfest betreffend.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 23. September d. J., die kirchliche Feier des Reformationstfestes betreffend, bez. § 10 der Verordnung vom 2. Juli d. J., die ängere Freitaghaltung der Sonn- und Festtage betreffend (Ges.-Samml. S. 167), wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch bestimmt:

- 1) In denjenigen Gemeinden, in denen die Feier des Reformationstfestes am 31. Oktober beibehalten wird, bleiben die Bürcans der öffentlichen Beamten sowie die Schulen geschlossen, wenn das Fest auf einen Wochentag fällt. In diesem Falle haben gleichzeitig die Ortspolizeibehörden in Gemäßheit des § 11 Abs. 3 der angezogenen Verordnung vom 2. Juli d. J. den Haupt- und Nebengottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen zu schützen.
- 2) In den Festtagen, an denen nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Februar 1879 zur Ausführung des § 105 der Gewerbeordnung (Ges.-Samml. S. 25) — abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmefällen — die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten nicht verpflichten können, ist das Reformationstfest nicht mehr zu zählen.

Rudolstadt, den 21. Oktober 1892.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.
